

An das
Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser
Geschäftsstelle Sulingen
Galtener Straße 16
27232 Sulingen

Nienburg, 16.03.2024

Stellungnahme Flurbereinigung Binnen, Verf.Nr. 2709

Die Kreisgruppe Nienburg des Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) nimmt hiermit, auch im Namen des BUND-Landesverbands, Stellung.

Vorab möchten wir einige kritische Bemerkungen zu den erhaltenen Unterlagen machen:

- *„Während der Aufstellung des Wege- und Gewässerplans wurden die Entwurfsnummern geändert. Dadurch sind die Entwurfsnummern in der artenschutzrechtlichen Prüfung nicht mit dem VdAF und der Karte zum Plan n. §41 FlurbG identisch.“* (Erläuterungsbericht S. 11)
Es wird zwar im Erläuterungsbericht darauf hingewiesen, aber es fehlt eine Begründung dafür und stellt beim Bearbeiten der Unterlagen eine unnötige Erschwernis und Fehlerquelle für alle Träger öffentlicher Belange und alle sonstigen Interessierten dar. Solche Änderungen sind nicht nachvollziehbar und aus unserer Sicht in Zukunft zu unterlassen. Leider war dieses Problem bereits beim Flurbereinigungsverfahren Liebenau festzustellen und tritt nun auch hier ohne Begründung auf.
- Bei den landschaftsgestaltenden Maßnahmen werden immer nur Flächenangaben bei den einzelnen Maßnahmen angegeben. Hier wäre eine zusätzliche Angabe über die Breite der angelegten Maßnahmen von großer Wichtigkeit, da der ökologische Wert einer landschaftsgestaltenden Maßnahme ganz entscheidend auch von deren Breite abhängt, z. B. der Breite eines Saum- oder Gehölzstreifens. Für eine bessere Transparenz und Vergleichbarkeit sind diese Angaben notwendig. Hier bitten wir um eine ergänzende Zusendung dieser fehlenden Angaben.

- Zu Beginn des Flurbereinigungsverfahrens wurde von Herrn Stürmann eindringlich darauf hingewiesen, dass es in dem Verfahren um den Neubau der Brücken und die Erneuerung und Ertüchtigung des vorhandenen Wegenetzes geht und nicht um Flächenzusammenlegungen. Im Verlauf des Flurbereinigungsverfahrens zeigte sich jetzt leider, dass diese Aussage nicht zutrifft. So findet sich in der ASP auf S. 1 auch folgender Wortlaut: „*Ein wesentliches Ziel ist die Aufhebung nicht mehr erforderlicher Wege ...*“ und auf S. 18: „*Da ein Ziel die Vergrößerung von Ackerschlägen ist, ...*“ Diese Abweichung von der Anfangsaussage erzeugt ein Verlust an Vertrauen in die Arbeit von Herrn Stürmann und die Arbeit des ArL.

1. Zum Erläuterungsbericht:

„Das Verfahrensgebiet soll im Weiteren durch Maßnahmen zur Sicherung eines nachhaltig leistungsfähigen Naturhaushaltes im Einklang mit landwirtschaftlichen und ökologischen Belangen gestaltet werden. Darüber hinaus soll das Flurbereinigungsverfahren dazu beitragen, konkurrierende Nutzungsansprüche insbesondere zwischen Landwirtschaft, Natur-/Landschaftsschutz, Wasserwirtschaft und Naherholung zu entflechten.“ (Erläuterungsbericht, S. 3)

Diese Ziele sind zu begrüßen. Hierzu einige Anmerkungen:

- *„Das vom Land verfolgte Ziel des sog. Niedersächsischen Weges hat u. a. festgelegt, 10 % der Offenlandfläche in den Biotopverbund zu überführen. Des Weiteren sollen alle Gewässer breitere Gewässerrandstreifen erhalten.“* (Erläuterungsb. S. 3)
Im Flurbereinigungsverfahren ist geplant, die gemäß Niedersächsischen Weg geforderten Gewässerrandstreifen einzurichten (Erläuterungsb. S. 9). Dies ist sehr zu begrüßen und muss aber auch an allen Gewässern umgesetzt werden, um gemäß der WRRL die geforderte Aufwertung der Gewässer bis 2027 umzusetzen. An den Wegen 121.10 und 121.20 befindet sich der östliche Zulauf des Deelengrabens. Für ihn ist als Gewässer III. Ordnung nach Norden ebenfalls ein 3m breiter Gewässerrandstreifen vorzusehen.
- Der 20m breite Biotopverbund entlang des Rulldammgrabens und entlang des Teilabschnitts des Deelengrabens sind zu begrüßen. Hier sollte das Ostufer des Rulldammgrabens mit in die Gebietskulisse aufgenommen werden, damit auch hier ein ausreichend großer Gewässerrandstreifen und damit ein verbesserter Gewässerschutz für das Gewässer zu erreichen. Ein mindestens 5m breiter Randstreifen ist wichtig, um eine bessere Pufferwirkung vor Düngung und Pestiziden zu ermöglichen. Ursprünglich war hier ein 30m breiter Biotopverbund vorgesehen, was sehr wünschenswert wäre.
- Wir können aus den Unterlagen entnehmen, dass das gesetzliche Ziel des Niedersächsischen Weges bis 2023 10% Biotopverbund im Offenland zu installieren, unterstützt werden soll. Dieses Ziel ist jedoch durch die Beseitigung (Rekultivierung) von insgesamt *„10.613 m Graswege mit Staudensäumen oder befestigte Wege(n)“* nicht erreichbar, das ist knapp ein Drittel des Wegenetzes. Hierdurch findet sogar ein weite-

rer Verlust an Strukturvielfalt und Biotopvernetzungs-elementen statt. Im Niedersächsi-schen Weg sind aber mehr Landschaftselemente wie Hecken, Baumreihen gefordert, um die notwendige Nachhaltigkeit der Landwirtschaft zu fördern. Auch die Zukunfts-kommission Landwirtschaft (ZKL) hebt in ihrem Abschlussbericht hervor, wie wichtig eine grundsätzlich andere Agrarpolitik ist. Die große Transformation der Land- und Er-nährungswirtschaft wird mehrmals eingefordert, auch in den Bereichen Biodiversität und Klimaschutz. Es ist daher dringend erforderlich, die Eingriffe durch Wegebau hin-sichtlich der Zerstörung von Seitenräumen auch unter dem Aspekt der Biotopverbund-Zerstörung zu bewerten und zu überarbeiten.

- Bei der Planung neuer Wege oder dem Ausbau vorhandener Wege sollten beidseitig ungenutzte Seitenräume von 2-3 m Breite als Biotopvernetzungs-elemente festgesetzt werden.
- Der Wegfall von **10,613 km Wegen** im Flurbereinigungsgebiet stellt nicht nur ökolo-gisch, sondern auch für die Naherholung eine eindeutige Verschlechterung dar, da viele Wege für Spaziergänger, Jogger, Radfahrer etc. wegfallen. Beides sollte bei Flur-bereinigungsverfahren mitberücksichtigt werden und nicht nur landwirtschaftliche Inte-ressen. Es verbleiben deutlich weniger Wege, die für Naherholung genutzt werden können und diese konkurrieren dann auch zusätzlich mit dem landwirtschaftlichen Ver-kehr, was das Gegenteil einer Entflechtung der Nutzungsansprüche darstellt.
- Die vorgesehenen Maßnahmen am **Rohrbach** (siehe GEPL Rohrbach) und der Großen Aue werden vom BUND ausdrücklich begrüßt und sollten so auch umgesetzt werden, um den Zustand dieser prioritären Gewässer gemäß den WRRL zu verbessern. Beim Rohrbach ist eine Erhöhung der Strukturvielfalt und Habitatqualität entsprechend des GEPL durch Umgestaltung und Zulassung eigendynamischer Entwicklung wünschens-wert. Nach Möglichkeit soll die ökologische Qualität durch Laufverlegung, Profilumge-staltung und den Kieseinbau erheblich gesteigert werden. Wichtig ist aber eine mög-lichst vollständige Umsetzung des GEPL. Hier ist der Landkreis auch wegen der WRRL in der Pflicht zur Umsetzung und sollte das ArL somit unterstützen.
- Im Rahmen der Flurbereinigung soll als weiteres Ziel, die „*Umsetzung von Maßnah-men zur Minderung der Winderosion*“ (Erläuterungsb. S. 3) verfolgt werden. Als geeig-nete Maßnahmen gelten hier besonders die Anlage von Hecken, hier vor allem in Nord-Südrichtung. Durch Hecken wird auch die Austrocknung des Bodens reduziert, was im Hinblick auf trockenere, heißere Sommer ein weiterer Vorteil wäre. Hecken sind bislang jedoch gar nicht im Flurbereinigungsverfahren vorgesehen, obwohl sie zu-sätzlich auch eine große Bedeutung für die Biotopvernetzung darstellen würden.
- Für die Umsetzung des Biotopverbundes Wald entsprechend des Landschaftsrahmen-planes von 2020 (siehe auch Erläuterungsb. S. 12f.) und des Regionalen Raumord-nungsprogramms von 2003 war ursprünglich im Bereich Liebenauer Gruben zum Bin-ner Holz ein **mindestens 30 m breiter Gehölzstreifen für Biotopverbund** angedacht und vom Landkreis empfohlen worden. Im Flurbereinigungsverfahren Liebenau ist hierfür lediglich ein Saumstreifen (E-519) unbekannter Breite entlang des vorhande-nen Weges zu finden und die Fortführung vom Altarm zum Binner Wald fehlt gänzlich.

Dieser Teil sollte deshalb im Flurbereinigungsverfahren Binnen nachgearbeitet werden.

- „Die Maßnahmen der Flurbereinigung sollen dazu beitragen, das touristische Potenzial der Region, insbesondere die Attraktivität für Radfahrerinnen und Radfahrer, zu steigern.“ (Erläuterungsb. S. 16) Einige straßenbaulichen Maßnahmen stellen für Radfahrer*innen eine Verbesserung dar (E-106, E-120). Um die Attraktivität weiter zu erhöhen ist ein zumindest **einseitiger Heckenstreifen** als Wind- und Sonnenschutz wünschenswert. Die Planungen für den Weserradweg (E-138) befinden sich noch in der Prüfung.
- Die Trassenlegung des Weges E-138 wird in Teilabschnitten (E-138.30 bis E-138.70) als naturschutzfachlich bedenklich angesehen: „Durch diese beschriebenen Maßnahmen entstehen Eingriffe in z.T. höherwertige Gehölzstrukturen. Eine Bedeutung dieser Gehölzbestände für die hier FFH-prüfungsrelevanten Arten Teichfledermaus und Fischotter, sowie andere streng oder besonders geschützte Arten, insbesondere weitere FFH-relevante Fledermausarten sowie Vogelarten ist wahrscheinlich.“ (Erläuterungsb. S. 8) Deshalb plädieren wir auf den Erhalt der Wege E-720 und E-730 und den Verzicht des Ausbaus der Wegabschnitte E-138.40 bis E-138.70, wenn die Ausbaumaßnahmen die genannten negativen Auswirkungen haben sollten.
- Zum Ausbau des Wegenetzes finden wir: „Ausbau auf alter Trasse unter Einbeziehung zu erhaltender Gehölzbestände.“ (Erläuterungsb. S. 7) Dem **Schutz der Gehölzbestände** ist besonders Rechnung zu tragen, da Gehölze in der Agrarlandschaft des Flurbereinigungsgebietes ohnehin Mangelware sind, ihnen aber eine große ökologische und klimaverbessernde Wirkung zukommt.
- Ein Weg im Norden von Bühren ist im Flurbereinigungsgebiet bereits in der Vergangenheit wahrscheinlich ohne behördliche Genehmigungen beseitigt worden (schwarze Kreuze). Hierfür fordern wir eine **nachträgliche Kompensation!**
- „Durch den Rückbau unbefestigter Wege im Bereich von Feldlerchen-Revieren und ihre Integration in angrenzende Ackerflächen gehen diese Strukturen als essentielle Bestandteile der Feldlerchen-Habitate verloren. Zur Sicherung der Bestände der vorkommenden Offenlandarten, insbesondere der gefährdeten Feldlerche, werden 10 bis 15 m breite Streifen aus der Ackernutzung genommen und in Saumstreifen umgewandelt.“ (Erläuterungsb. S. 11) Die Umsetzung dieser Eingriffe ist nicht transparent, da bei allen geplanten, neuen Saumstreifen keine Angaben der Breite in den Unterlagen zu finden sind. Bitte reichen Sie diese für eine bessere Transparenz nach.
- Der **Altarm** der Großen Aue im Bereich Arkenberg ist Bestandteil des FFH-Gebietes FFH-289 und enthält zusätzlich das geschützte Biotop GB-NI-0666. Hier kann ähnlich wie beim Altarm weiter westlich sowohl das Anlegen eines Uferrandstreifens sowie die Erfüllung der Forderungen des Managementplans zum FFH-Gebiet 289 „Teichfledermaus-Gewässer im Raum Nienburg“ unterstützt werden. Deshalb ist auch hier ein 10 m breiter Schutzstreifen einzuplanen.

2. Zur UVP Vorprüfung

- *„Unbefestigte begrünte Wege werden überbaut oder gehen durch Umwandlung in Ackerflächen verloren. Ebenso gehen begrünte Wegeseitenräume durch Verbreiterung von vollständig versiegelten Fahrbahnen verloren und mit ihnen Lebensräume für Tiere und Pflanzen.“* (UVP-Vorprüfung S. 2) Der Verlust von 10,613 km Wegen durch komplette Beseitigung und der Verlust von Wegeseitenräumen entlang von knapp 23 km Wegstrecke im Rahmen des Wegeausbaus, kann nicht als „unerheblich“ für die Tier und Pflanzenwelt und die biologische Vielfalt bewertet werden, wie es in der UVP-Vorprüfung auf S. 6 geschieht. Auch in der ASP auf S. 9 werden die zahlreichen negativen Auswirkungen der Maßnahmen beschrieben. Neu angelegte Saumstreifen unbekannter Breite auf bislang intensiv bewirtschafteten Agrarflächen können ökologisch nicht mit dem Verlust von über Jahrzehnte gewachsenen Saumstreifen verglichen werden und sie somit auch nicht 1:1 kompensieren.
- Als weitere Folge gehen durch den Ausbau und das Beseitigen von Wegen wichtige Strukturen und Leitlinien verloren und die Ziele des umzusetzenden Biotopverbunds werden konterkariert und sind somit als kritisch zu bewerten.

3. Zur artenschutzrechtlichen Prüfung

- In der ASP werden die vielen negativen Auswirkungen vor allem durch den Ausbau und das Beseitigen von Wegen dargestellt.
- *„Nicht mehr benötigte Wege werden in Ackerflächen umgewandelt. Betroffen sind hiervon insgesamt 10.613 m Graswege mit Staudensäumen oder befestigte Wege mit dem Charakter i.d.R. von Graswegen mit offenen Bodenstellen und Vegetation.“* (ASP S. 2)
- *„Gehölze: Im Rahmen des Wegebaus werden zur Vorbereitung der Baumaßnahmen die Gehölze im Wegeseitenraum geschnitten. Sofern das Lichtraumprofil nicht gegeben ist, werden Gehölze auch beseitigt.“* (ASP S. 3) Die Eingriffe in die Gehölze sollten nur in den Wintermonaten erfolgen und nur dann, wenn es unausweichlich ist und auch dann so schonend wie möglich. Eine Beseitigung ist in jedem Fall zu vermeiden und auch nicht nachvollziehbar.
- Die negativen Auswirkungen werden in der ASP auf S. 9f. beschrieben:
 - *„Verschmälerung der Wegeseitenstreifen durch Verbreiterung der Fahrbahn und Herstellung befestigter Seitenstreifen, Reduktion der Breite der Saumstreifen entlang der Wege*
 - *Veränderung der Struktur verbleibender Säume durch Geländeangleichungen und Übererdung*
 - *Reduktion der Vitalität und Gefährdung im Wegeseitenbereich stehender Gehölze durch Eingriff in den Wurzelbereich (Kofferbett, Anhöhung und Geländeangleichung)*

- *Wegfall von insgesamt 10.613 m Wegstrecke:*
 - *Wegfall unbefestigter Graswege oder befestigter, aber gut eingewachsener Wege*
 - *Wegfall von 5-7 m breiten, linearen Saumstrukturen in einer ansonsten strukturarmen Agrarlandschaft*
 - *Reduktion der Grenzliniendichte durch Vergrößerung von Ackerschlägen, mutmaßlich Wegfall wegebegleitender Gehölze.“*
- Diese umfangreichen negativen Auswirkungen sollten noch einmal kritisch überprüft werden und besonders negative ggf. gestrichen oder in der Umsetzung reduziert und so schonend wie möglich durchgeführt werden. Die verbleibenden Maßnahmen sind im Rahmen der Eingriffsregelung ausreichend zu berücksichtigen. Hier fordern wir mehr Transparenz!
- Gehölze an wegfallenden Wegen sollten unbedingt als Strukturelemente und wegen ihrer großen ökologischen, aber auch klimatischen Bedeutung erhalten werden. Hier sind beispielsweise ein Ahornbaum am Weg E-717.20, ein Baum am Weg E-724 und eine alte Eiche am Weg E-722-10 zu nennen.
- *„Nach § 44 (5) Satz 5 BNatSchG sind die „nur“ national geschützten Arten von den artenschutzrechtlichen Verboten bei Planungs- und Zulassungsvorhaben freigestellt. Sie werden wie alle anderen Arten im Rahmen der Eingriffsregelung behandelt.“ (ASP S. 12). Im Hinblick auf das globale Artensterben sind auch diese bedrohten Arten bei allen Maßnahmen zu berücksichtigen und ggf. Maßnahmen so anzupassen, dass auch deren Erhalt und Schutz gewährleistet wird. Auf die Gefährdung und die große Bedeutung weist auch das Aktionsprogramm Insektenvielfalt hin, das Bestandteil des Niedersächsischen Weges ist: „Sowohl die Gesamtmenge der Insekten als auch deren Artenvielfalt sind in Deutschland und Niedersachsen in den letzten Jahren stark zurückgegangen. Das ist alarmierend, denn Insekten sind die Artengruppe mit den vielseitigsten ökologischen Ansprüchen und den vielfältigsten Leistungen – für die Biodiversität, aber auch für den Menschen. In den Nahrungsketten nehmen sie wichtige Schlüsselfunktionen ein: Fehlen Schmetterlinge, Libellen, Käfer und Fliegen, verschwindet auch die Nahrungsgrundlage für viele Vogel-, Amphibien- und Fledermausarten. Außerdem leisten viele Arten einen unersetzbaren Beitrag zur Bestäubung von Wild- und Nutzpflanzen.“*
- Bei Wegeausbauarbeiten an Wegen mit einseitigen oder beidseitigen Hecken oder Einzelgehölzen, wie z. B. E-101.10, 101.20, 101.30, 102.20, 103.20, 104.10, 104.20, 106, 107, 129, 112, 111, 120 und 138 ist auf eine möglichst **gehölzschonende Durchführung** zu achten, um auch die Insekten- und Vogelwelt so gering wie möglich zu schädigen. *„Bei diesen Wegeabschnitten soll der Ausbau (Fahrbahngründung, Kofferbett, etc.) in Richtung der Feldflur und außerhalb des Traufbereichs der Gehölze erfolgen. Dadurch sollen Beschädigungen an den Gehölzen vermieden werden. Ist bei beidseitigem Gehölzbestand ein Eingriff in den Wurzelraum und der Erhalt von Gehöl-*

zen nicht möglich, so sollte zum Erhalt der Strukturen eine Gehölzreihe versetzt werden. Ist auch das nicht möglich, so sind weitergehende Untersuchungen zur Funktion der entfallenden Gehölzstruktur und ggf. CEF-Maßnahmen erforderlich.“ (ASP S. 73)

- **An Bäumen und Gehölzen ist während der Baumaßnahmen ein fachgerechter Baum- und Gehölzschutz anzubringen.**
- „Die Befestigung von Erdwegen führt i.d.R. zu einem Verlust von ruderalen Säumen, Grünstrukturen und offenen Bodenstellen. Dort wo Gehölze im Seitenbereich stehen, sind diese durch die Wegebaumaßnahme ebenfalls betroffen.“ (ASP S. 17) Hier sollte geprüft werden, ob ein Ausbau wirklich nötig ist und notfalls entfallen.
- Auf S. 18 ist ein Bild von dem Weg E-714 gezeigt. Dieser ist allerdings nicht in der Karte P41 zu finden. Auch der bereits in die Ackerflur integrierte Weg E-726 fehlt in der Karte P41. Hier bitten wir um Nachreichung der nicht mehr zu findenden Wege in der Karte. Die bereits zu Ackerland umgewandelten Wege müssen nachträglich kompensiert werden.
- Auf S. 21 steht: „Örtliche Bestandsaufnahmen wurden vorrangig von Wegabschnitten gemacht, an denen mit Beeinträchtigungen möglich sind, Zwar sind daher nicht alle Wegeabschnitte untersucht worden, aufgrund ähnlicher Habitats ist jedoch mit weiteren Artenvorkommen nicht zu rechnen.“ Da auch auf den nicht untersuchten Abschnitten europarechtlich geschützte Arten vorkommen können, ist in jedem Fall auch dort eine **artenschutzrechtliche Prüfung** durchzuführen, um ein Verbotstatbestand nach §§ 44 (1) BNatSchG zu vermeiden. Dies gilt z. B. für das Rebhuhn, den Wiesenpieper und die Zauneidechse
- Auf S. 23 findet sich: „Verlust von Bruthabitaten, potenziellen Fledermaus- Quartieren und Leitstrukturen durch Beschädigung des Wurzelraums und dadurch Verlust von Gehölzbeständen“. **Deshalb sind alle Maßnahmen zu unterlassen, die Bäume und Gehölze auch im Wurzelraum schädigen**, um europarechtlich geschützte Vogel- und Fledermausarten zu schützen und einen Verbotstatbestand nach §§ 44 (1) BNatSchG zu vermeiden. Die Bedeutung der Hecken und Saumstrukturen wird auch anhand der Untersuchungsergebnisse der avifaunistischen Untersuchungen deutlich. Insgesamt 43 Vogelarten wurde an den untersuchten Wegstrecken festgestellt.
- **Unbefestigte oder wenig befestigte Wege sind von großer Bedeutung:** „Unbefestigte Feldwege mit kurzrasigen Fahrspurstreifen und/oder vegetationsfreien Stellen sind bedeutsam für Feldlerchen-Habitats in der Ackerflur (MKULNV NRW2021)“ (ASP S.23f) „Feldlerche: Wichtiges Qualitätsmerkmal eines Feldlerchenhabitats ist ein hohes Grenzlinienreichtum durch z.B. hohe Kulturrendiversität, unbefestigte Wege und Säume (JENNY 1990, STÖCKLI et al. 2006 in LANUV: Fachinformationssystem Artenschutz, Zugriff: 14.08.2022) Schafstelze: Säume und Ackerränder sind wichtige Brut- und Nahrungshabitats.“ (ASP S. 25)
Auch die Zauneidechse als FFH-Art nutzt solche Lebensräume: „Reptilien: Zauneidechse Verlust von potenziellen Habitats im Bereich unbefestigter Wege mit angrenzenden Gebüschstrukturen und sandig-lehmigen Böden mit offenen Bodenstellen“

Auch für Fledermäuse stellen diese Maßnahmen einen Verlust von Nahrungshabitaten und/oder Leitstrukturen dar und beeinträchtigen dadurch diese europarechtlich geschützte Artengruppe. Deshalb sind solche Wege unbedingt zu erhalten und falls sie beseitigt werden sollen, ist in jedem Fall vorher eine artenschutzrechtliche Prüfung für diese Arten durchzuführen und ggf. CEF-Maßnahmen durchzuführen.

- Die Maßnahmenpakete „**CEF-Maßnahme Feldlerche**“ **sind standortgenau in der Karte festzulegen**, damit auch eine Kontrolle wie vorgesehen durchführbar ist. (ASP S. 64f) *„Daher sollte ein maßnahmenbezogenes Monitoring zumindest in den ersten 6 Jahren nach Anlage der Brache- bzw. Getreidestreifen die Wirksamkeit der Maßnahmen sichern.“* (ASP S. 78) Wer setzt die Durchführung des Monitorings durch und was geschieht, wenn die Maßnahmen nicht die erforderliche Wirksamkeit zeigen? Für diesen Fall sind noch geeignete Ersatzmaßnahmen festzulegen und bekanntzugeben.
- Alle Fledermausarten sind europarechtlich geschützt (FFH Anhang IV oder/und II). Damit gilt: *„Weil die Gefahr besteht, dass die Vorkommen dieser Arten für immer verloren gehen, dürfen ihre „Lebensstätten“ nicht beschädigt oder zerstört werden.“* (FFH-Richtlinie) **Deshalb sind eine fachgerechte Kartierung und Lebensraumanalysen für die Fledermausarten durchzuführen, um die Vorgaben der FFH-Richtlinie zu erfüllen.** So eine Kartierung und Analyse liegen nicht vor! Es wurden lediglich *„... eine Ortsbesichtigung, die Auswertung bereits vorhandener Fledermausdaten aus der Region (BatMap, eigene Daten) sowie eine eigene Beurteilung zur Strukturnutzung der heimischen Fledermausarten“* vorgenommen. (ASP S. 103). *„Darüber hinaus gelten auch essenzielle Nahrungshabitate und Lebensraum verbindende Leitstrukturen als Lebensstätten im Sinne von §44 (1) Nr. 3 BNatSchG. So kann der Verlust der Heckenstrukturen und Baumreihen (E-Nr. 1.10, 1.30, 2.20, 3.20, 3.30, 6.10, 6.20, 6.30, 6.40, 19.10, 20.10, 20.20, 20.30, 24, 28.10, 29, 701, 7083, 712.10) bedeutende Nahrungshabitate der Zwergfledermaus, Mückenfledermaus, Flughautfledermaus, Breitflügelfledermaus, Kleinen Bartfledermaus, Fransenfledermaus und des Braunen Langohrs beeinträchtigen. Hinzu kommen die Verluste von Nahrungsräumen entlang der Gras- und Pflasterwege, wenn diese verbreitert oder asphaltiert werden. Sie tragen durch ihre Gras- und begleitende Krautvegetation ebenfalls zur Produktion von Insektenmasse bei und leisten somit einen wichtigen Beitrag zur Überlebensfähigkeit von Fledermäusen (betrifft alle vorkommenden Arten).“* (ASP S. 49f.) Der „artenschutzrechtlichen Fachbeitrag“, der nur auf Basis von einer Ortsbesichtigung und keiner fachgerechten Kartierung beruht, erfüllt nicht die Standards von artenschutzrechtlichen Fachbeiträgen, die bei FFH-Arten durchzuführen sind. Die Einschätzung macht dennoch deutlich, dass der Wegfall von 10,613 km Wegen und Ausbau von knapp 23 km Wegen für diese europarechtlich geschützte Artengruppe von Bedeutung ist und unbedingt bei den Planungen berücksichtigt werden muss, um nicht einen Verbotstatbestand auszulösen.
- Da die *„Tötung von Individuen durch Erhöhung des Verkehrs bei besser ausgebauten Wegen“* (ASP S. 25) und die ebenfalls höheren Geschwindigkeiten zu vermeiden sind, sollten Geschwindigkeitsbegrenzungen eingeführt werden, z. B. im Bereich von Wäldern, Gehölzen und Gewässern.

- **„Rebhuhn:** Das Rebhuhn benötigt eine reich strukturierte Agrarlandschaft mit Brachen, breiten Feldrainen, Altgrassäumen und Hecken. Gerade in einer intensiv genutzten, ausgeräumten Agrarlandschaft sind Brachen oder kräuter- und insektenreiche Saumstrukturen wichtig für die Vorkommen“ (NLWKN 2011). Im Bereich der Wege E-Nr. 716, 717.10, 133.10, 133.20, 115.10, 115.20 ist ein Brutpaar nachgewiesen worden. Die besonders geschützte Art, die deutschlandweit in Rote Liste 2 (stark gefährdet) eingestuft ist, sollte bei den Wege-Maßnahmen besonders berücksichtigt werden. In dem Wege-Bereich sollten keine Verschlechterungen für die Art durch Rückbau von Wegen und Reduzierung von Saumstrukturen und Grünwegen durchgeführt werden. Falls die Wege-Maßnahmen in dem Bereich dennoch durchgeführt werden sollen, sind CEF-Maßnahmen notwendig. Hierzu findet sich in der ASP auf S. 51: *„CEF-Maßnahmen: Verbesserung der Habitatqualität für 1 Brutpaar: mind. 1 ha Maßnahmenfläche im 3-5 ha großen Aktionsraum des betroffenen Paares (MKUNLV 2021)“* und ASP S. 79f. sind weitere Anforderungen an die CEF-Maßnahmen genannt. Weder in der Karte noch in den anderen Unterlagen ist jedoch die Umsetzung dieser CEF-Maßnahme zu finden. Hier ist ggf. nachzuliefern!
- In der Liste der festgestellten Vogelarten ist im Bereich des Weges E-121.10 ein singendes Männchen des **Wieseniepers** festgestellt worden. (ASP S. 88) Der Wiesenieper brütet in dem Bereich dieses Entwässerungsgrabens schon seit einigen Jahren (Eigene Beobachtungen auf meinem täglichen Weg mit dem Fahrrad von Binnen nach Nienburg zur Arbeit) Für diese Rote Liste 2-Art (stark gefährdet) besteht ebenfalls Handlungsbedarf, damit sich sein Lebensraum nicht verschlechtert. Auch speziell für diese Art ist der nötige Gewässerrandstreifen unbedingt in die Planungen einzubeziehen.
- Ebenfalls konnte ich dort entlang des Weges E-121.10 und nördlich davon einzelne **Ringelnattern** (Rote Liste 3, Besonders geschützt nach §7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG) und **Zauneidechsen** (Rote Liste 3, FFH_4 und Streng geschützt nach §7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG) nachweisen. Hier wären gezielte Kartierungen sinnvoll und geeignete Maßnahmen, um den Erhalt dieser Arten dort zu sichern. Es zeigt auch, dass die Behauptung in der ASP S. 110 nicht zutrifft: *„Jedoch sind keine potenziell geeigneten Habitate im Bereich der überplanten Wege vorhanden.“*
- *„Der Weg E-138 kann von diesem Plangenehmigungsverfahren noch nicht erfasst werden, da die Ergebnisse der Ergänzung der vorliegenden ASP für diesen Bereich erst Ende 2024 vorliegen.“* Des Weiteren sind durch die geplante neue Wegetrasse ggf. erhebliche Beunruhigungen von Arten und Lebensgemeinschaften nicht von vornherein auszuschließen. Mit der im weiteren Verfahrensverlauf geplanten Genehmigung der Sanierung, Ertüchtigung sowie Erhöhung des Sommerdeichs sowie des hierzu parallel vorgesehenen Verlaufs des Weges E-Nr. 138 werden Eingriffe in z.T. höherwertige Gehölzstrukturen erforderlich. Wenn die Eingriffe in diese höherwertigen Gehölzstrukturen nur mit dem Bau des Weges zusammenhängen, sollte von dieser Trassenlegung abgesehen werden und die alte Wegstrecke des Weserradweges (E-

720 und 730) ausgebaut werden, um die Auswirkungen für Natur und Umwelt so gering wie möglich zu halten.

- Wenn es nach der FFH-Verträglichkeitsprüfung für den Ausbau des Weges E-138 doch zu einem Ausbau des Weges kommen sollte, wäre es sinnvoll auch die Abschnitte E-138.10 und 138.30 zu erneuern, da sich diese Wegabschnitte in einem schlechten Zustand befinden und Bestandteil des Weserradweges sein würden.
- Die neue Trasse E-122.10 sollte unbedingt mit den Anwohnern im Vorfeld besprochen werden.

Da Gestaltungsmaßnahmen von der Bilanzierung der Eingriffe abhängig ist, ist eine transparente Bilanzierung der Eingriffe entscheidend für die Effektivität dargestellter Maßnahmen.

Insofern möchten wir die Kriterien für die Bewertung der Eingriffe und deren Ausgleich übermittelt bekommen. Sonst haben wir kein sinnvolles Mitspracherecht.

Wir fordern, dass im Rahmen der Flurbereinigung die Einhaltung der Kronenbreiten kontrolliert wird, und ggf. die überackerten Wegeseitenränder wiederhergestellt werden.

i. A.

Erk Dallmeyer